

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 458/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:-

Zugestellt am
18.Aug.1969

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte;

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juli 1969 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 31. August 1966 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt war, dem Kläger die ihm bis dahin gewährte Rente zum Ablauf des Monats September 1962 zu entziehen.

Der 1921 geborene Kläger erlernte nach der Schulentlassung den Beruf eines Elektrikers. Nach seinen Angaben bestand er im Oktober 1939 die theoretische Prüfung zum Elektriker-gesellen; die praktische Prüfung wurde nicht abgenommen; ein Gesellenbrief wurde ihm nicht erteilt. Am 4. Juni 1940 wurde er zur Waffen-SS eingezogen. Im März 1941 erlitt er in Ausübung seines militärischen Dienstes einen Bruch des linken Oberschenkels. Wegen der als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsschäden: "Teilversteifung des linken Kniegelenks mit chronischer Veränderung im Gelenk, Narben am Oberschenkel nach operativ geheiltem Oberschenkelbruch" bezieht der Kläger eine Rente aus der Kriegsopferversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. Nach dem Oberschenkelbruch befand sich der Kläger in einem Kriegslazarett in Bukarest, von wo er am 29. Mai 1941 nach Würzburg und am 17. September 1941 nach Bad Mergentheim verlegt wurde, wohin er nach kurzer Behandlung in Würzburg (6. bis 25. November 1941; Entfernung des in Würzburg angebrachten Knochennagels) zurückkehrte. Am 1. Juni 1942 wurde er in das SS-Lazarett in Berlin-Hohenlychen verlegt; von dort wurde er nach einem Genesungsaufenthalt am 12. August 1942 zu einem Ersatztruppenteil entlassen. Während seiner Lazarettbehandlung erteilte ihm die Landesversicherungsanstalt (LVA) Mainfranken den Bescheid vom 28. November 1941, mit dem sie ihm Rente wegen Invalidität seit dem 1. Juli 1941 bewilligte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nach Kriegsende war der Kläger bis 1949 als Elektriker beschäftigt, danach ist er als selbständiger Rundfunkhändler tätig gewesen. Einige Jahre führte er daneben den Kundendienst (Reparaturarbeiten) für eine Firma N. in Hannover, die Waschmaschinen und Wäscheschleudern verkaufte, durch.

Die LVA Unterfranken (Beigeladene) zahlte dem Kläger die Rente wegen Invalidität bis einschließlich Februar 1946. Im November 1946 teilte die Beigeladene dem seit Kriegsende in Springe wohnenden Kläger mit, sie werde an außerhalb Bayerns wohnhafte Rentner keine Zahlungen mehr leisten, die Beklagte werde statt dessen die Rentenzahlungen übernehmen; bei dieser müsse er die Weiterzahlung der Rente beantragen. Gleichzeitig übersandte die Beigeladene der Beklagten die postamtliche Mitteilung über den Wegfall der Rentenzahlungen und bat um Weiterzahlung und Überwachung der Rente. Die Rentenakten der Beigeladenen waren durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen.

Der Kläger beantragte im November 1947 bei der Beklagten, ihm die Rente weiter zu zahlen, worauf die Beklagte in eine medizinische Überprüfung des Falles eintrat. Zu diesem Zwecke ließ sie ihn im März 1948 von Dr. M. untersuchen, der eine Invalidität mit einer MdE von 70 v.H. wegen des Zustandes nach Oberschenkelbruch mit teilweiser Versteifung des linken Kniegelenks und chronisch entzündlichen Veränderungen in diesem Gelenk bejahte. Nach Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) teilte die Beklagte dem Kläger unter dem 26. Januar 1951 mit, der Anspruch auf die von der LVA Mainfranken bewilligte Rente wegen Invalidität bestehe weiter, eine Zahlung finde aber nicht statt. Nach einer weiteren Untersuchung am 16. März 1951, bei der neben den Folgen des Oberschenkelbruchs ein Zustand nach Nierenentzündung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

mit Störungen im Wasserhaushalt, eine Kreislaufschwäche und eine Blutarmut mit einer Invalidität und MdE von 55 v.H. festgestellt worden waren, teilte sie dem Kläger am 7. September 1951 mit, daß ihm nach § 87 BVG ab 1. Oktober 1950 die Rente wegen Invalidität wieder zustehe; die Nachzahlung erfolge durch das zuständige Versorgungsamt; ab 1. Oktober 1951 zahle sie die Rente wegen Invalidität an den Kläger. Im Juli 1962 wurde der Kläger auf Veranlassung der Beklagten ärztlich untersucht. Es wurden die Gesundheitsschäden: mittelgradige Aufbraucherscheinungen am linken Hüft- und Kniegelenk mit Bewegungseinschränkung, mittelgradige Gefügestörung der Wirbelsäule, Senk- Spreizfüße und Geschwulstbildung der Hirnanhangdrüse mit sekundären Veränderungen des Skelettsystems (Akromegalie) festgestellt. Der Kläger wurde noch für fähig gehalten, leichtere Arbeiten ganztägig vorwiegend im Sitzen ohne stärkere geistige Belastung und ohne größere manuelle Geschicklichkeit zu verrichten. Daraufhin entzog die Beklagte die Rente mit Ablauf des Monats September 1962, da eine Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliege (Bescheid vom 17. August 1962).

Das Sozialgericht (SG) hat den Rentenentziehungsbescheid vom 17. August 1962 aufgehoben und die Beklagte zur Weiterzahlung der Rente über den Monat September 1962 hinaus verurteilt (Urteil vom 7. Mai 1965).

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten nach Beiladung der LVA Unterfranken das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 31. August 1966).

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er rügt Verletzung des § 1631 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 31. August 1966 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Hannover vom 7. Mai 1965 zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des LSG Niedersachsen vom 31. August 1966 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Im Ergebnis ist der Auffassung des LSG beizutreten, die Beklagte sei berechtigt gewesen, dem Kläger die Rente gemäß § 1286 RVO zu entziehen.

Nach § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO, der gem. Art. 2 §§ 5, 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) auch für den vor dem Inkrafttreten des ArVNG (1. Januar 1957) eingetretenen Versicherungsfall der Invalidität des Klägers gilt, wird die Rente entzogen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

wenn der Empfänger einer Rente wegen Berufs- oder wegen Erwerbsunfähigkeit infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Die Entziehung der dem Kläger wegen Invalidität gewährten Rente, die gem. Art. 2 § 38 Abs. 2 ArVNG als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1253 Abs. 2 RVO gilt, hängt demnach einmal davon ab, daß in den Verhältnissen, die zur Gewährung der Rente durch Bescheid vom 28. November 1941 geführt haben, zur Zeit der Entziehung der Rente durch Bescheid vom 17. August 1962 eine Änderung eingetreten ist, und zum anderen davon, daß der Kläger infolge dieser Änderung nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist.

Die Beklagte war befugt, dem Kläger die Rente zu entziehen, obschon - abweichend von der Regel, daß der die Rente bewilligende Träger der Rentenversicherung auch die Rente entzieht - nicht sie, sondern - und das macht die Besonderheit des Falles aus - ein anderer Rentenversicherungsträger, nämlich die LVA Mainfranken - diesen Namen führte die Beigeladene damals -, dem Kläger die Rente wegen Invalidität durch Bescheid vom 28. November 1941 mit Wirkung vom 1. Juli 1941 ab bewilligt hatte. Diese Befugnis beruht auf zwei bindenden Verwaltungsakten des Beklagten. Wie das LSG, von der Revision unangefochten und daher das Revisionsgericht bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), festgestellt hat, hat die Beklagte an den Kläger im Jahre 1951 zwei Schreiben gerichtet. Am 26. Januar 1951 hat sie den Kläger dahin beschieden, der Anspruch auf die im Jahre "1940" (richtig mußte es "1941" heißen) von der LVA Mainfranken bewilligte Invalidenrente bestehe weiter, eine Zahlung finde nicht statt. Am 7. September 1951 hat sie dem Kläger ferner eröffnet, nach § 87 BVG stehe ihm ab 1. Oktober 1950 die Rente wegen Invalidität wieder zu, die Nachzahlung erfolge durch das zuständige Versorgungsamt und ab 1. Oktober 1951 werde die Rente von ihr - der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

klagten - gezahlt. Das Schreiben der Beklagten vom 26. Januar 1951 enthält den Satz: "Diesen Bescheid bitten wir sorgfältig aufzubewahren und mit Ihrem Rentenbescheid der Krankenkasse vorzulegen, wenn Sie bei ihr Leistungen beantragen". Die Beklagte hat ihr Schreiben mithin selbst als Bescheid bezeichnet, wenn es keinen förmlichen Bescheid gemäß § 1631 RVO darstellte, da es ebenso wie das Schreiben vom 7. September 1951 keine nach Absatz 4 derselben Vorschrift vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung enthält; ebenso wenig ist das letztgenannte Schreiben ein förmlicher Bescheid. Indes sind beide Schreiben der Beklagten Verwaltungsakte. Sie erfüllen nämlich die Voraussetzungen von Verwaltungsakten, ob man nun die frühere gesetzliche Definition des Verwaltungsaktes im § 25 Abs. 1 der Militärregierungsverordnung (MRVO) 165 heranzieht "Jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts getroffen wird" oder § 27 des Musterentwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes: "Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist". In beiden Schreiben hat die Beklagte, die jedenfalls im Sinne dieser Vorschriften eine Behörde ist, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, nämlich demjenigen des Rechts der damaligen Invalidenversicherung, jeweils eine Einzelfallregelung mit unmittelbarer Rechtswirkung gegenüber dem Kläger getroffen. Die erste Regelung ging dahin, daß die Beklagte sich anstelle der früheren LVA Mainfranken aus deren Rentenbewilligungsbescheid für zuständig und verpflichtet erklärte, indem sie den Anspruch des Klägers auf seine "1940" von der LVA Mainfranken bewilligte Invalidenrente als weiterbestehend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

anerkannte, wenn auch nicht, wie die Revision meint, erstmalig bewilligte. Mit ihrem Schreiben vom 7. September 1951 regelte die Beklagte vornehmlich die weitere Zahlung der Invalidenrente vom 1. Oktober 1951 an durch sie. Unschädlich ist, daß beiden Verwaltungsakten keine Rechtsmittelbelehrung beigegeben worden ist. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung hätte zwar möglicherweise einen Einfluß auf die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gehabt, jedoch sind beide Verwaltungsakte mit ihrer Zustellung an den Kläger für die Beklagte bindend und auch vom Kläger nicht angefochten worden, so daß sie in der Sache bindend geworden sind. Das bedeutet: Die Beklagte war voll an die Stelle der LVA Mainfranken im Hinblick auf deren Bescheid vom 28. November 194 getreten, was grundsätzlich auch das Recht zur Rentenentziehung gemäß § 1286 RVO einschließt. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob es auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge, wie sie in Rechtslehre (vgl. Reinhardt, Identität und Rechtsnachfolge, NJW 1952, 441; Riman, Zur Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht, DVBl. 1962, 553; Däubler, Die Funktionsnachfolge - ein neuer Rechtsbegriff, NJW 1954, 5; Coing, Zur Abwicklung der Reichsschulden, NJW 1954, 817; Feuke Steinbömer, Die Funktionsnachfolge, Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Band 3, 1957; Helmut Kaja, Die Funktionsnachfolge, Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 55, 1963) und Rechtsprechung (vgl. BGHZ 8, 169, 177 ff; 10, 125; 13, 265; BAG JZ 1958, 631, 633) vertreten wird, hätte begründet werden können.

Nicht vermag sich die Beklagte im vorliegenden Fall für ihre hiernach nicht zutreffende Auffassung, es bedürfe keiner an sämtliche Voraussetzungen des § 1286 Abs. 1 RVO gebundenen Rentenentziehung, sondern sie sei berechtigt gewesen, die Rentenzahlungen an den Kläger schon dann ein-



zustellen, wenn bei dieser Berufsunfähigkeit nicht mehr vorgelegen habe, mit Erfolg auf das von ihr angeführte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Juni 1960 - 4 RJ 65/59 - (BSG 12, 204) zu berufen, in dem ausgesprochen ist, daß eine Rentenzahlung, der kein förmlicher Rentenfeststellungsbescheid vorausgegangen ist, formlos eingestellt werden kann, falls sich ergibt, daß der Versicherte nicht berufsunfähig ist, und zwar auch dann, wenn seit Beginn der Rentenzahlung keine Änderung in den Verhältnissen des Versicherten eingetreten ist (§ 1286 RVO). Denn der dort entschiedene Fall unterscheidet sich insofern von dem vorliegenden, als dort ein den Rentenversicherungsträger, der die Rente zahlte, bindender Verwaltungsakt dieses Versicherungsträgers nicht ergangen war.

Die eingangs genannte Prüfung der doppelten Voraussetzungen zum Rentenentzug gem. Art. 2 §§ 5, 24 ArVNG, § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO hat das LSG vorgenommen. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers eingetreten sei, hat es mit Recht die Verhältnisse zur Zeit der Rentenfeststellung durch die LVA Mainfranken im Jahre 1941 mit denen zur Zeit der Rentenentrichtung durch die Beklagte verglichen, da entgegen der Meinung der Revision der Verwaltungsakt der Beklagten vom 26. Januar 1951 - ebenso wie derjenige vom 7. September 1951 - eine Rentenbewilligung nicht darstellte, eine solche vielmehr nach seinem klaren Wortlaut als bereits vorliegend voraussetzte. Da ärztliche Gutachten, die dem Bescheid der LVA Mainfranken vom 28. November 1941 zugrunde gelegen haben, nicht mehr vorhanden sind, hat es ohne Rechtsverstoß, indem es der Rechtsprechung des BSG (BSG 7, 295 = SozR RVO § 1293 Nr. 9) gefolgt ist, aus der bloßen Tatsache der Rentengewährung nicht auf das Bestehen einer Invalidität im Zeitpunkt der Rentengewährung geschlossen, sondern hat medizinische Sachverständige damit



beauftragt, anhand noch vorhandener Unterlagen in den Versorgungsakten über die Art der Verwundung und die Art und die Dauer der Lazarettbehandlung, anhand der Angaben des Klägers über seinen damaligen gesundheitlichen Zustand und aufgrund allgemeiner chirurgischer Erfahrung über die Entwicklung einer derartigen Gesundheitsschädigung sich dazu zu äußern, ob Invalidität im Zeitpunkt der Rentenbewilligung mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden könne. Die Sachverständigen Prof. Dr. K. und Dr. G. haben dies angenommen. Das LSG ist dem gefolgt. Das ist ebenso wenig zu beanstanden wie die Feststellung des LSG, daß der Kläger als selbständiger Rundfunkhändler sowie als Elektriker unter den vom LSG angegebenen Einschränkungen und als Maschinenarbeiter, Montierer, Materialprüfer u. a. wieder berufsfähig ist.

Dem widerspricht freilich die Revision. Ein Bild über den Gesundheitszustand des Klägers und die sich daraus ergebende Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit lasse sich, so meint sie, erst aus den Gutachten des Dr. M. vom 6. Mai 1948 und des Dr. R. vom 16. März 1951 sowie des Chirurgen Dr. M. vom 8. September 1948 gewinnen. Dr. M. sage ausdrücklich, daß eine Besserung der Kniebeschwerden bei dem veralteten Zustand nicht zu erwarten sei. Dr. M. und Dr. R. stimmten in ihren Gutachten dahin überein, daß die Invalidität des Klägers 1941 noch gar nicht bestanden habe, daß sie vielmehr erst seit etwa Anfang Februar 1948 bzw. seit dem 1. März 1951 eingetreten sei. Diese Sachverständigen hätten auch die Invalidität übereinstimmend nur für vorübergehend erklärt. Die Vergleichsgrundlage müsse für 1941 für den Kläger wohl noch ungünstiger ausfallen.

Die Revision will hiermit ersichtlich rügen, das LSG habe

- 11 -

die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt, wonach das Tatsachengericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. Nach der zutreffenden Rechtsauffassung des LSG mußte es für die gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 RVO iVm Art. 2 §§ 5, 24 ArVNG geforderte Vergleichsgrundlage die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenbewilligung (1. Juli 1941) feststellen. Es könnte von einer Verletzung des Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigkeit nur die Rede sein, wenn das LSG dabei die ihm gezogenen Grenzen überschritten, insbesondere gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hätte. Das aber läßt sich nicht feststellen. Die späteren Befunde aus den Jahren 1948 und 1951 wären nur dann von Belang gewesen, wenn sich den Sachverständigen kein Anhalt für die geforderte Beurteilung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenbewilligung (1. Juli 1941) geboten hätte. Das war aber nicht der Fall. Die Sachverständigen haben vielmehr anhand der Lazarettzeichnungen, die sie freilich für "recht dürftig" halten, der Schilderung des Klägers und nach der allgemeinen chirurgischen Erfahrung es für "vollkommen klar" gehalten, daß der Kläger im Sommer und Herbst 1941 als Folge der Oberschenkelfraktur in seiner Beweglichkeit und in der Gebrauchsfähigkeit des linken Beines - mit einer von ihnen geschätzten MdE von 70 bis 80 v.H. - "erheblich eingeschränkt war". Wenn das LSG bei dem - von ihm des näheren beschriebenen - Krankheitsverlauf in Übereinstimmung mit den Sachverständigen Prof. Dr. K. und Dr. C. angenommen hat, daß beim Kläger im Zeitpunkt der Rentenbewilligung noch eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion und Gebrauchsfähigkeit des linken Beines vorgelegen hat und weitere stationäre Lazarettbehandlung notwendig gewesen ist, und zwar mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

der Folge, daß der Kläger auf nicht absehbare Zeit wegen seines Gesundheitszustandes außerstande war, "die Hälfte oder auch nur ein Drittel des Lohnes vergleichbarer gesunder Versicherter zu verdienen", so ist das entgegen der Auffassung der Revision verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist zudem nicht zutreffend, worauf die Revision entscheidendes Gewicht legen will, daß Dr. M. und Dr. R. in ihren Gutachten dahin übereinstimmten, daß die Invalidität des Klägers 1941 noch gar nicht bestanden habe, sie vielmehr erst seit etwa Anfang Februar 1948 bzw. seit dem 1. März 1951 eingetreten sei. Dr. M. hat die Frage: "Liegt Invalidität vor?" mit: "ja, seit etwa 4 Wochen", die Unterfrage: "nur vorübergehende?" mit: "ja, zunächst anzunehmen" und die Frage: "Seit wann?" mit: "mindestens seit Antragstellung" beantwortet. Daraus läßt sich aber nicht zwingend schließen, daß er der Auffassung war, daß die Invalidität des Klägers 1941 noch gar nicht bestanden hat. Dazu hat er sich nicht erklärt. Ebenso liegen die Dinge bei der Beurteilung durch Dr. R. Dieser hat die gleichen Fragen mit: "ja", "ja" und "seit 1. 3. 51" beantwortet, ohne aber zu sagen, daß die Invalidität 1941 noch nicht vorgelegen hat. Die Sachverständigen Dr. K. und Dr. G. haben zwar, worauf die Revision ebenfalls hinweist, zum Ausdruck gebracht, daß es ihnen unbegreiflich erscheint, daß der Kläger zum 1. Juli 1941 von der LVA Mainfranken invalidisiert worden ist. Dies ist aber eine für die Beweiswürdigung unmaßgebliche Stellungnahme der Sachverständigen, über die das LSG wortlos hingegangen ist und auch hinweggehen durfte.

Die Revision bringt weiter vor, das LSG habe insofern nicht richtig gehandelt, als es mit den von ihm beigezogenen Gutachten habe ermitteln wollen, ob der Kläger tatsächlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

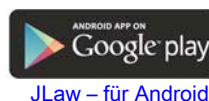
seit August 1962 als berufsfähig anzusehen sei, vielmehr habe es prüfen müssen, ob die ärztlichen Unterlagen für einen klaren Nachweis der Änderung in den Verhältnissen des Klägers ausreichen; das LSG hätte erkennen müssen, daß die Beklagte ihren Entziehungsbescheid nur auf eine angebliche Besserung im Zustand des Klägers hätte stützen dürfen, die Gutachten aber eine solche Besserung klar verneinten. Falls die Revision damit überhaupt eine Verfahrensrüge erheben will, etwa eine solche dahingehend, das LSG habe die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt, kann sie mit dieser Rüge schon deshalb nicht durchdringen, weil die Revision der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht hinreichend Rechnung getragen hat, wonach die Revisionsbegründung bei der Rüge von Verfahrensmängeln außer der verletzten Rechtsnorm die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen hat, die den Mangel ergeben. Das Vorbringen hätte, um der Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zu genügen, konkreter gefaßt sein müssen. Die Revision hätte z. B. zumindest genau angeben müssen, an welcher Stelle der Beweiswürdigung das LSG nach Auffassung der Revision sein Ermessen überschritten hat und wie die richtige Beweiswürdigung aus der Sicht der Revision hätte ausfallen müssen. Dasselbe muß sich die Revision auch gegenüber ihrer weiteren, offensichtlich zur Stütze der Rüge der Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gebrachten Einwendung entgegen halten lassen, das LSG habe die von ihm eingeholten Gutachten nicht hinreichend auf ihre Verwendbarkeit für die im Zeitpunkt der Rentenentziehung zu entscheidende Frage des Nachweises der Besserung im Zustand des Klägers geprüft. Der Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entspricht es ferner nicht, wenn die Revision die Frage aufwirft, wie der Kläger den Hinweis der Sachverständigen Prof. Dr. K. und Dr. G. auf Seite 11 ihres Gutachtens: "es seien die Veränderungen an der WS und die Akromegalie erst in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den letzten fünf Jahren hinzugekommen" anders verstehen könne, als daß hier eine Verschlechterung eingetreten sei, die jedenfalls schon Dr. K. in dem Gutachten vom 19. Juli 1962 festgestellt habe. Selbst wenn es richtig wäre, wie dies die Revision annehmen will, daß die Gutachten von Prof. Dr. K./Dr. G. und des Neurologen Dr. T. den Eindruck rechtfertigen könnten, sie urteilten mehr über den ursächlichen Zusammenhang zwischen den durch die Akromegalie verursachten Beschwerden und der Kriegsbeschädigung des Klägers, ist keinesfalls ersichtlich, daß dies ein Verfahrensfehler des LSG ist, auf dem das angefochtene Urteil beruht.

Schließlich glaubt die Revision mangelnde Sachaufklärung (§ 103 SGG) rügen zu können. Das LSG verkenne insbesondere die Beschwerden, die sich aus der Akromegalie mit der bedeutenden Vergrößerung seiner Hände und Finger für seinen Beruf als Elektriker ergäben. In dieser Beziehung erscheine der Sachverhalt keineswegs ausreichend geklärt. Selbst wenn man der Revision darin folgen würde, daß es einer weiteren Sachaufklärung bedurft und ein Verfahrensmangel der behaupteten Art vorgelegen hätte, könnte sie mit dieser Rüge gleichwohl nicht durchdringen. Das angefochtene Urteil würde dann immer noch nicht auf diesem Mangel beruhen. Denn das LSG hat den Kläger nicht allein - und zudem noch eingeschränkt - auf die abhängige Tätigkeit eines Elektrikers verwiesen, sondern auch auf die eines selbständigen Rundfunkhändlers, die er ausübt, sowie auf Tätigkeiten eines Karteiführers, Maschinenarbeiters, Montierers, Materialprüfers u. ä., Tätigkeiten also, gegen deren Ausführung durch den Kläger die Revision keine Einwendungen erhoben hat.

Zusammenfassend ist daher festzustellen: Die Beklagte war aufgrund der beiden bindend gewordenen Verwaltungsakte vom



-15 -

26. Januar und 7. September 1951 voll in die Rechte und Pflichten aus dem Bescheid der LVA Mainfranken vom 28. November 1941 eingetreten. Sie war damit grundsätzlich zur Rentenentziehung befugt, hierbei aber an die Voraussetzungen des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO gebunden. Die Rentenentziehung ist gerechtfertigt, da die Voraussetzungen des Art. 2 §§ 5, 24 ArVNG, § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO erfüllt sind. Der Kläger ist nämlich infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen als selbständiger Radiohändler, Elektriker usw. nicht mehr berufsunfähig. Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

R a a c k

Bundesrichter Schmidthals
ist durch Urlaub verhin-
dert, zu unterschreiben.

Dr. Friederichs

Raack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)